

# **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN LANDESTURNTAG**

*Beschlossen vom MTB-Hauptausschuss am 28.11.2025 in Strausberg.*

Alle Regelungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen. Es werden alle Personen angesprochen, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Märkische Turnerbund Brandenburg e. V. (nachfolgend: MTB) gibt sich auf Grundlage von § 8 (11) der MTB-Satzung zur Durchführung eines Landesturntages (nachfolgend LTT) diese Geschäftsordnung, als Ergänzung zu den Regelungen in der MTB-Satzung.

## **§ 2 Zusammensetzung, Aufgaben, Einberufung und Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Aufgaben sowie die Zusammensetzung des LTT sind in der Satzung geregelt.
- (2) Die Einberufungsformalitäten und Beschlussfähigkeit sind ebenfalls in der Satzung geregelt.

## **§ 3 Versammlungsleitung**

- (1) Das Tagungspräsidium eröffnet, leitet und schließt den LTT. Es setzt sich aus einem Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und zwei Beisitzern zusammen. Sie werden vom MTB-Hauptausschuss bestimmt.
- (2) Bei Verhinderung des Versammlungsleiters wählen die erschienenen stimmberechtigten Delegierten des LTT aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Der Versammlungsleiter prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und gibt die Anzahl der Stimmberechtigungen sowie die Tagesordnung bekannt. Über die Annahme oder Einsprüche gegen die Tagesordnung beschließt der LTT ohne weitere Aussprache.
- (4) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und – sofern erforderlich – zur Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann nach Maßgabe des § 11 dieser Geschäftsordnung Ordnungsmaßnahmen gegen Teilnehmer des LTT verhängen.
- (6) Der Versammlungsleiter kann Unterbrechungen oder die Aufhebung des LTT nur auf Beschluss des LTT anordnen.

## **§ 4 Worterteilung und Rednerfolge**

- (1) An den Aussprachen kann sich jeder Delegierte des LTT durch einfaches Handzeichen (Wortmeldung) beteiligen. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste zu führen. Die Eintragung in die Rednerliste erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldung bzw. der Rednerliste.

(3) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

(4) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

(5) Nach der Aussprache hat der Versammlungsleiter das Ergebnis der Aussprache zusammenzufassen.

(6) Erledigte Tagesordnungspunkte können auf dem selben LTT nur dann noch einmal aufgegriffen werden, wenn dies mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

## **§ 5 Wort zur Geschäftsordnung**

(1) Jeder stimmberechtigte Delegierte kann sich durch doppeltes Handzeichen zu Belangen der Geschäftsordnung melden. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der vorherige Redner geendet hat.

(2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

(3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

## **§ 6 Anträge**

(1) Die Antragsberechtigung sowie die Formalitäten zur Antragstellung an den LTT sind in der Satzung festgelegt.

(2) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

(3) Änderungsanträge können während der Diskussion zu einem bestehenden Tagesordnungspunkt an das Tagungspräsidium gestellt werden, um ihn abzuändern.

## **§ 7 Dringlichkeitsanträge**

Die Zulässigkeit und Formalitäten von Dringlichkeitsanträgen sind in der Satzung geregelt.

## **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, die den Ablauf der Versammlung betreffen, ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

(2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

(3) Die Redezeit kann nicht auf weniger als 3 Minuten begrenzt werden.

(4) Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

## **§ 9 Abstimmungen**

(1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben.

(2) Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag vorlesen.

(3) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet der LTT.

(4) Abstimmungen erfolgen offen.

## **§ 10 Wahlen**

(1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Funktionsträgern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.

(2) Formalitäten zum Vorschlagsrecht und zum Wahlverfahren regelt die Satzung.

(3) Der Wahlausschuss leitet durch den Wahlvorgang. Er besteht aus drei Mitgliedern, einem Wahlleiter und zwei Beisitzern, die durch den Hauptausschuss bestimmt werden.

(4) Der Wahlleiter hat während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters.

(5) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie nach ihrer Wahl das Amt annehmen.

(6) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Einwilligung zur Kandidatur sowie zur Annahme des Amtes im Falle einer erfolgreichen Wahl als schriftliche Erklärung vorliegt.

(7) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

## **§ 11 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen. Redner, die das Wort zur Geschäftsordnung (§ 5) erhalten, aber zur Sache sprechen, sind zur Geschäftsordnung zu rufen. Im Wiederholungsfall kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen.

(2) Teilnehmer, die die Ordnung stören oder gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, kann der Versammlungsleiter zur Ordnung rufen und sie bei schweren oder wiederholten Verstößen befristet oder ganz von der weiteren Teilnahme am LTT ausschließen.

## **§ 12 Protokolle**

Das Tagungspräsidium lässt am Anfang der Sitzung durch den LTT zwei Protokollanten wählen. Diese fertigen ein Protokoll über den Verlauf des Landesturntags an. Weitere Formalitäten zum Protokoll regelt die Satzung.